

Judo-Club Limburg 1952 e.V.

- Satzung -

Präambel:

Der Satzungstext ist in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Damit wird der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und darüber hinaus aller Geschlechter mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter im geschriebenen Wort Ausdruck verliehen.

Hinweis:

Die Formulierung „Person, die ein Mitglied gesetzlich vertritt“ umfasst alle möglichen Vertretungsverhältnisse für minderjährige und volljährige Personen (sorgeberechtigte Eltern, Vormund, Pfleger/in, Betreuer/in).

Ist der Begriff Mitglied mit einem * versehen (Mitglied*), dann ist gleichermaßen eine „Person, die ein Mitglied gesetzlich vertritt“ angesprochen.

§ 1 Verhaltens- und Ehrenkodex

(1) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

(2) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. ist politisch, rassisch und konfessionell neutral, bekennt sich zu den Menschenrechten, zur Gewissensfreiheit und der Freiheit der demokratischen Gesellschaft.

(3) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. wirkt gegen Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen, insbesondere aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion sowie ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Behinderung.

(4) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, gleichgültig ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(5) Der Judo-Club Limburg 1952 e.V. fühlt sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch den (Budo)-Sport sowie Bewegung und generiert Bedingungen, die ein gewaltfreies Aufwachsen innerhalb des Vereins ermöglicht.

(6) Die Verantwortlichen, die trainingsleitenden Personen und die Mitglieder des Judo-Club Limburg 1952 e.V. bekennen sich zu den Grundsätzen des Verhaltens- und Ehrenkodexes.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Judo-Club Limburg 1952 mit dem Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein), abgekürzt JCL 1952 e.V.

(2) Er wurde im Jahr 1952 gegründet.

(3) Der Sitz des JCL 1952 e.V. ist Limburg an der Lahn (Kreis Limburg-Weilburg).

(4) Er ist unter der Nr. VR 329 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.

(5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(6) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h) und in den jeweiligen Landes- und Spitzenfachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der JCL 1952 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des (Budo-)Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung und Förderung des Sportbetriebes,
- die Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
- den Einsatz sachgemäß vorgebildeter Personen zur Durchführung des Trainings,
- die Verbreitung des (Budo-)Sportes, der als hochwertige physische und psychische Trainingsform im Besonderen der Jugendpflege und Jugenderziehung dienen soll.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Sportangebot teilnehmen.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden. Die Aufnahme von Personen, die einem gesetzlichen Vertretungsverhältnis unterliegen, bedarf der Zustimmung einer Person, die das Mitglied gesetzlich vertritt.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Antragsablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(5) Besteht der Verdacht einer gesundheitlichen Einschränkung einer am Sportbetrieb teilnehmenden Person, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese vom Sportangebot auszuschließen. Die betreffende Person kann den Bedenken durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Sporttauglichkeit bescheinigt, entgegenreten.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod,
- bei Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Rechte der Mitglieder*

(1) Mitglieder haben

- Sitz-, Rede-, Antrags- und Wahl-/Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 14 der Satzung) /Vereinsjugendvollversammlung (§ 16 der Satzung),
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- das Recht auf Gehör sowie Widerspruch in einem Ausschlussverfahren. Wird eine Person gesetzlich vertreten, hat diese Recht auf den Beistand der sie vertretenden Person.

(2) Mitglieder* haben

- das Recht auf Beendigung der Vereinsmitgliedschaft,
- das Recht auf Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder*

(1) Die Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnung/en ist zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Die Mitglieder* sind zu der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie für die Dauer der Mitgliedschaft für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, von Gebühren und Umlagen dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar und verpflichtet.

(3) Für die pünktliche Entrichtung der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen hat das Mitglied* Sorge zu tragen.

(4) Personen, die ab dem 01.07.2023 dem JCL 1952 e.V. beitreten, verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Dies wird in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich erklärt. Gleiches gilt für Personen, die Mitglieder gesetzlich vertreten. Für Mitglieder, die vor diesem Termin in den Verein eingetreten sind, gilt eine Bestandswahrung.

(5) Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber ihre postalische Erreichbarkeit sicherzustellen sowie laufende Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unter den in § 5 (6) der Satzung genannten Voraussetzungen.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss dem geschäftsführenden Vorstand in Textform gegenüber erklärt werden. Als Kündigungsfrist gilt der 15.11. des laufenden Geschäftsjahres, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

(3)(a) Ein Ausschlussverfahren kann gegen ein Mitglied eingeleitet werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich ansonsten vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, verächtlich macht oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit in massiv beleidigender, verächtlicher oder in einer der öffentlichen Meinung herabwürdigenden Form kritisiert,
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt oder zufügen kann,
- mit der Entrichtung von Gebühren und Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist.

(b) Ein Ausschlussverfahren muss gegen ein Mitglied eingeleitet werden, wenn es nachweislich gegen den Verhaltens- und Ehrenkodex des JCL 1952 e.V. verstoßen hat.

(c) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied das Recht auf Gehör gewährt worden ist. § 6 (1) Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied* schriftlich per Einschreiben zur Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied* mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, über den Ausschluss mit abzustimmen.

(d) Während des Verfahrens ruht

- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- das Recht auf Sitz-, Rede-, Antrags-, Wahl-/Stimmrecht in der Mitgliederversammlung / Vereinsjugendvollversammlung.

Der Ausschlussbeschluss muss auf das Recht auf Widerspruch und die endgültige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung hinweisen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(e) Vor und während eines Ausschlussverfahrens kann der Vorstand, unter Einbeziehung der Vertrauensperson des Vereins und nach Anhörung der betroffenen Personen, eine Freistellung des Mitgliedes von Vereinsangeboten und -tätigkeiten aussprechen, wenn der Anfangsverdacht für ein erhebliches Fehlverhalten vorliegt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Gebühren und der Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

(2) Zahlungen werden durch Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch Überweisung getätigt. Mitglieder* haben sich bei Eintritt in den Verein entsprechend zu entscheiden.

(3) § 7 (4) gilt entsprechend.

(4) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

(5) Die Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Person, die den 1. Vorsitz hat,
- der Person, die den 2. Vorsitz hat,
- der Person, der die Finanzverwaltung obliegt,
- der Person, der die Protokollführung obliegt,
- den Personen, denen die sportliche Leitung der Abteilungen Judo und Ju-Jutsu obliegt,
- der Person, der die Vereinsjugendarbeit obliegt,
- der Person, der die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt,
- der Person, die durch die Wahl der Jugendvollversammlung für die Interessen der Jugend spricht.

Amtsinhabende Personen des Vorstandes müssen Mitglieder sein.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gesetzlich vertreten durch die Person, die den 1. Vorsitz hat, die Person, die den 2. Vorsitz hat und die Person, der die Finanzverwaltung obliegt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes verwalten.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied führt das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl und hat dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Verwaltet ein Vorstandsmitglied zusätzlich ein Amt kommissarisch, ist dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. Das Amt wird dann nur bis zur satzungsgemäßen Neuwahl geführt.

(7) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der Vorstand erledigt die Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen von übergeordneter Stelle auferlegt werden,
- fast Beschlüsse gemäß § 2 (3) der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins,
- die Gründung bzw. die Auflösung einer Abteilung,
- die Bestellung mindestens einer Vertrauensperson.

(8) Die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(9) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstandes ist der Vorstand zuständig, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 12 Rechtsgrundlagen des Vereins

(1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des JCL 1952 e.V. sind insbesondere seine Satzung und die Ordnung/en.

(2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der jeweils benannten Beschlussorgane geändert werden.

(4) Ordnungen, deren Inhalte der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt oder geändert werden. Sie müssen in diesem Fall von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren die Außerkraftsetzung oder Änderungen zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der in einem Ausschuss tätigen Personen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie haben ausschließlich eine beratende Funktion.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (im Weiteren MV) sollte grundsätzlich in einer Präsenzveranstaltung in ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist alternativ die Möglichkeit der Verschiebung oder die Durchführung einer virtuellen MV in Form einer Videokonferenz (im Weiteren Online-MV) zu prüfen. In welcher Form die MV stattfinden wird, gibt der Vorstand in der Einladung bekannt.

(3) Die MV wird durch den Vorstand einberufen. Der Termin muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Der Fristablauf beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Einladung ist an die dem Vorstand letztbekannte Kontaktadresse des Mitgliedes* zu senden.

(4) Die MV hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht auf andere Beschlussorgane übertragen wurde.

Die Befugnisse der MV sind insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die fristgerecht, schriftlich eingegangenen Anträge,
- das Ändern der Vereinssatzung,
- das Erlassen und das Ändern von Ordnungen, soweit dieses Recht nicht auf andere Beschlussorgane übertragen wurde.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist jederzeit beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person, die den 1. Vorsitz hat, bei Verhinderung durch die Person, die den 2. Vorsitz hat, bei Verhinderung von einem, vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist jederzeit beschlussfähig.

(8) Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung geregelt.

(9) Beschlüsse der MV werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Vorgaben durch das Finanzamt bedürfen keiner Zustimmung durch die MV. Gleiches gilt für redaktionelle Modifikationen, die keine inhaltlichen Änderungen bedeuten.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist in § 20 der Satzung geregelt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, oder ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet ist, oder gegen das Mitglied aktuell ein Ausschlussverfahren läuft.

(11) Eine außerordentliche MV - für deren Berufung und Durchführung die Regularien der ordentlichen MV gelten - ist einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse dies erfordert oder

- mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder sie unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich beantragt, der Antrag von der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern unterschrieben wurde und er so erfolgt, dass die Einhaltung von Ladungsfristen möglich ist.

(12) Beschlüsse der außerordentlichen MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Finanzen des Vereins werden mindestens einmal jährlich durch eine Kassenprüfung überprüft.

(2) Die Kassenprüfung ist in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins geregelt.

(3) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Regelungen zur Kassenprüfung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Angelegenheiten der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung des Vereins.

(2) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Jugendordnung ist die Vereinsjugendvollversammlung zuständig, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden nur für die Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Näheres regelt die Datenschutzordnung (DSO) des Vereins.

(3) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Ehrungen

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Mitgliedern oder Förderern des JCL 1952 e.V. die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(3) Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die langjährig den 1. oder den 2. Vorsitz im JCL 1952 e.V. hatte und sich dabei in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

(4) § 5 (6) wird analog angewandt.

§ 19 Haftung

Gegen Unfälle bei Veranstaltungen des Vereins ist jedes Mitglied über den Sportversicherungsvertrag beim Landessportbund Hessen versichert. Der Club haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertsachen oder anderen persönlichen Gegenständen.

Für von Mitgliedern verursachte Schäden greifen im Übrigen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen MV, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen, mit der $\frac{3}{4}$ -Stimmmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das gesamte Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 11 VR 329 am 22.05.2023